

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
fur Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwaltungssatzung – AbwAAbwalS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SachsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SachsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SachsAbwAG und des § 2 SachsKAG hat *der Gemeinderat der Gemeinde Puschwitz* am 05.12.2007 folgende Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) *Die Gemeinde* erhebt eine Abgabe zur Deckung *ihrer* Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SachsAbwAG. Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung *die Gemeinde* nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird fur Grundstucke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Fur Grundstucke, von denen ahnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehort weiterhin fur die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfullung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:

ab dem 01.01.1997 35,79 €

- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:

ab dem Kalenderjahr 2007 15,00 €

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber *der Gemeinde* die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies *der Gemeinde* schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ritscher
(*Amtsverweser*)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.